



Verband Stahl-, Metall- und  
Papier-Recycling Schweiz

Effingerstrasse 1  
Postfach | 3001 Bern

Tel. 031 390 25 50

Fax 031 390 25 56

[info@vsmr.ch](mailto:info@vsmr.ch)

[www.vsmr.ch](http://www.vsmr.ch)

An die Kommission für Umwelt,  
Raumplanung und Energie des Nationalrats

per Mail an: [wirtschaft@bafu.admin.ch](mailto:wirtschaft@bafu.admin.ch)

Bern, 16. Februar 2022

## **20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz – Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, liebe Mitglieder der UREK-N

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur USG-Änderung im Rahmen der Pa. Iv. zur Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft.

Der VSMR vertritt **die Schweizer Recycler**, die Unternehmen der privaten Recyclingwirtschaft der Schweiz – wir sind damit ein zentrales Element der Kreislaufwirtschaft und begrüßen deren Stärkung. Unsere rund 160 Mitglieder bearbeiten jährlich mehr als 1,5 Mio. Tonnen **Altmetalle und Schrotte** und mehr als 1,3 Mio. Tonnen **Altpapier/Karton**. Daneben sind unsere Mitglieder auch zentral bei der Sammlung und Aufbereitung von weiteren Fraktionen aus dem Siedlungs- und Gewerbeabfall (Elektronikschrotte, Rückbau, Kunststoffe, Altholz, Textil, Glas etc.) beteiligt, die wir „**Sammel-Fraktionen**“ nennen.

Unser Verband bildet bei den mengen- und wertmässig wichtigsten Stoff-Fraktionen Stahl/Metall und Papier je **geschlossene Kreisläufe** ab – von den Sammelstellen über die Aufbereitung und Logistik hin bis zur Wiederverwertung in den Stahlwerken, Giessereien und Papierfabriken. Die ganze Kette ist im VSMR eingebunden.

Die Schweiz ist reich an Rohstoffen – an **Sekundärrohstoffen**. Wichtige Rohstoffe für die verarbeitenden Industrien finden wir in der Schweiz selber, sie können im „Urban Mining“ gewonnen werden. Durch die Aufarbeitung und das Recycling aus entsorgtem Material liefern wir die Ausgangsstoffe für neue Produkte, bedeutend nachhaltiger und umweltverträglicher als mit primären Rohstoffen. Für die **Gewinnung von Stahl durch einen Recyclingprozess im „Schmelzofen“** wird im Schnitt rund 70% weniger Energie benötigt und gar 85% weniger CO<sub>2</sub> emittiert als mit Primärproduktion. Darüber hinaus können während des Verarbeitungsprozesses von Stahlschrott die Nebenprodukte Zink und Schlacke gewonnen werden, die für Korrosionsschutz und als wertvoller Baustoff wieder genutzt werden. Und die **Altpapierverwertung in der Schweiz** reduziert den CO<sub>2</sub> Fussabdruck gar um 80% im Verhältnis zu den Verwertungsanlagen im nahegelegenen Ausland. Die gesamte Umweltbelastung wird bei der Verwertung in der Schweiz um rund 30% reduziert.

Für die Schweizer Recycler ist es sehr wichtig, dass die **Wettbewerbsbedingungen gegenüber dem Ausland nicht verschlechtert werden**, so über Benachteiligungen in den Rahmenbedingungen insbesondere mit Auflagen, Gebühren und administrativem Aufwand. Die Kreislaufwirtschaft funktioniert nur dann gut und erfolgreich, wenn man die Recyclingwirtschaft nicht übermässig behindert.

Die zentralen Anliegen in unserer Stellungnahme:

- Die Aufbereitung von Abfällen muss in der Kreislaufwirtschaft das Ziel haben, dass daraus rechtskonforme Produkte entstehen, die den Produkten der Primärrohstoffe gleichgestellt sind. Als Ergebnis der Behandlung durch die Recycler soll nach Möglichkeit ein Produkt entstehen, das nicht mehr als Abfall gilt (zu Art. 7 Abs. 6bis).
- Wichtig ist, dass das Primat der stofflichen Verwertung an der technischen Machbarkeit und insbesondere der wirtschaftlichen Tragbarkeit gemessen wird, wie in Art. 30d vorgesehen.
- Die teilweise Liberalisierung der Abfallsammlung wird sehr begrüsst und wird die stoffliche Verwertung sowie die Rücklaufquoten weiter stärken (Art. 31b Abs. 4).
- Bei der Finanzierung über private Branchenorganisationen mittels vorgezogenem Recyclingbeitrag muss sichergestellt werden, dass die Behandlung dieser Abfallfraktionen weiterhin im Inland erfolgt und die Kosten der Recycler für die Behandlung gemäss Verursacherprinzip nach Art. 2 USG durch die Branchenorganisation gedeckt werden. Das kann über die Anerkennung mit Auflagen gemäss Art. 32a<sup>ter</sup> Abs. 2 sichergestellt werden (Stand der Technik, Abgeltung, Transparenz etc.).
- Einige Bestimmungen im Vorentwurf mögen gut gemeint sein, sie dürften in der Umsetzung aber das Potential zu einem „Bürokratiemonster“ haben. Wir lehnen solche administrative Belastungen der Recycling-Wirtschaft und der Wirtschaft generell ab. Für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft ist weniger mehr, sonst droht anstelle der Stärkung eine Schwächung der Schweizer Recycler und der Kreislaufwirtschaft.

Unsere Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs sind nachfolgend direkt im Text aufgeführt. Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme für den Entwurf der USG-Revision.

Freundliche Grüsse

**VERBAND STAHL-, METALL- UND PAPIER-RECYCLING SCHWEIZ**  
**VSMR – DIE SCHWEIZER RECYCLER**



Dr. Thomas Bähler  
Geschäftsführer

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs:**Bundesgesetz  
über den Umweltschutz  
(Umweltschutzgesetz, USG)***Vorentwurf*

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung  
und Energie des Nationalrates vom 11. Oktober 2021,  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ... ,

*beschliesst:*

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 wird wie folgt geändert:

*Art. 7 Abs. 6<sup>bis</sup>*

<sup>6bis</sup> Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle.

Antrag zur Änderung:

Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle **als marktfähiges Produkt**.

Abfälle sollen idealweise als Sekundärrohstoffe wieder zum Einsatz kommen. Wo möglich und sinnvoll muss das Endprodukt der Behandlung ein marktfähiges Produkt werden („Abfallende“). Dieses Endprodukt gilt nicht mehr als Abfall und ist damit den Primärrohstoffen gleichgestellt (bezüglich technischen Konformitäten, Standards etc.).

*Gliederungstitel nach Art. 10g***5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft***Art. 10h*

<sup>1</sup> Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

*Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann)*

<sup>1</sup> Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein.

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Mit dem Einbezug der Umweltbelastung der Produktion im Ausland befürchten wir einen riesen Aufwand und grosse Diskussionen, die die Kreislaufwirtschaft nicht weiterbringen.

<sup>2</sup> Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.

*Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Rüeegger, Vincenz, Wobmann)*

<sup>2</sup> Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a unterstützen.

#### Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Es ist nicht Aufgabe des Bundes, eine solche Plattform zu betreiben. Hier sehen wir die Organisationen der Wirtschaft in der primären Pflicht.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

*Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Page, Rüeegger, Vincenz)*

<sup>3</sup> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz.

#### Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Es ist nicht Aufgabe des Bundes, den weiteren Handlungsbedarf aufzuzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen zu unterbreiten. Hier werden wenn schon das Parlament und die Wirtschaft gefordert sein.

<sup>4</sup> Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

#### Wir begrüssen diese Pflicht auf Überprüfung, ob nicht wertvolle Initiativen der Wirtschaft durch neues Recht behindert werden.

*Minderheit (Suter, Bäumle, Bulliard, Chevalley, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggin, Munz, Nordmann, Pult, Schneider Schüttel)*

*Art. 30a Bst. a*

Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

#### Wir lehnen diesen Minderheitsantrag ab.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

*Minderheit (Chevalley, Clivaz Christophe, Klopfenstein Broggin)*

*Art. 30a Vermeidung*

<sup>1</sup> Der Bundesrat muss das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann:

- a. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können;
- b. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.

Wir lehnen diesen Minderheitsantrag ab.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

*Art. 30b Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Er kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben:

- c. unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.

Wir beantragen die Streichung.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

*Art. 30d Verwertung*

<sup>1</sup> Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Wir begrüßen diese Klärung und unterstreichen die Wichtigkeit der Berücksichtigung von technischer Machbarkeit und wirtschaftlichen Tragbarkeit.

*Minderheit (Suter, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Klopfenstein Broggin, Munz, Nordmann, Pult, Schneider Schüttel)*

<sup>1</sup> Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Wir lehnen diesen Minderheitsantrag ab.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

<sup>2</sup> Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:

- a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;
- b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;
- c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;
- d. kompostierbare Abfälle.

<sup>3</sup> Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

#### Antrag zur Änderung:

Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:

- e. verwertbare Metalle aus Rückständen der **thermischen Abfallbehandlung und den Abwasser- und Abluftbehandlungen aus solchen Anlagen.**

Diese Präzisierung zum Abs. 1 ist nur bei den Abfallanlagen mit thermischer Behandlung sinnvoll (Kehrrichtverbrennungsanlagen). Bei anderen Abfallanlagen fallen nur unbedeutende Mengen an verwertbaren Metallen in den Rückständen an. Es droht die Gefahr, dass über diese Bestimmung der Grundsatz der wirtschaftlichen Tragbarkeit ausgehebelt wird.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.

*Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüeegger, Wobmann)*

<sup>4</sup> streichen

#### Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

*Art. 31b Abs. 2, 3 zweiter Satz, Abs. 4 und 5*

<sup>2</sup> *betrifft nur den italienischen Text*

<sup>3</sup> ... oder Sammelstellen übergeben. Ebenfalls zulässig ist die Abgabe an freiwillige Sammlungen nach Absatz 4.

<sup>4</sup> Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.

#### Antrag zur Änderung:

<sup>4</sup> Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen **sowie verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen** dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.

#### Wir begrüßen diese teilweise Liberalisierung der Abfallsammlung und sind überzeugt, dass die stoffliche Verwertung sowie die Rücklaufquoten dadurch weiter gestärkt werden.

Mit unserem Antrag auf Ergänzung der Bestimmung möchten wir die stoffliche Sammlung von Privaten noch weiter fördern.

Wichtig ist, dass die Aufweichung des Monopols beim Siedlungsabfall nach klaren und einheitlichen Regeln erfolgt. Wir fordern, dass hier gleich lange Spiesse bezüglich aller privaten Anbieter gelten müssen. Es kann nicht sein, dass den Grossverteilern unter diesen Bestimmungen besondere Vorteile zukommen, die den privaten Recyclingunternehmen verwehrt würden.

<sup>5</sup> Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettensammelstellen, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegengelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

*Minderheit (Graber, Egger Mike, Imark, Rüeegger, Wobmann)*

<sup>5</sup> streichen

### Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

*Art. 32a<sup>bis</sup> Titel, Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> Finanzierung über vom Bund beauftragte Organisation*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.

### Wir begrüßen die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Abfallentsorgung über vom Bund beauftragte Organisationen bei Fraktionen, bei denen es der Markt nicht vollständig zu regeln vermag.

Zentral ist dabei für uns die Bestimmung, wonach die Kosten der Entsorgung und damit auch der Recycler gedeckt werden müssen.

<sup>1bis</sup> Als ausländisches Online-Versandhandelsunternehmen gilt, wer beruflich oder gewerblich Produkte digital zum Verkauf anbietet und an Verbraucher in die Schweiz liefert oder liefern lässt und weder über einen Sitz, Wohnsitz noch über eine Betriebsstätte im Inland verfügt.

*Art. 32a<sup>ter</sup> Finanzierung über private Branchenorganisationen*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn:

- a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen;
- b. die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt;
- c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht;
- d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind;
- e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.

<sup>3</sup> Das BAFU überprüft periodisch die Voraussetzungen der Anerkennung der Branchenvereinbarung. Die Branchenorganisation muss dem BAFU Änderungen der Branchenvereinbarung unverzüglich melden.

Wir begrüßen die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Abfallentsorgung über private Branchenorganisationen bei Fraktionen, bei denen es der Markt nicht vollständig zu regeln vermag.

Bei der Finanzierung über private Branchenorganisationen mittels vorgezogenem Recyclingbeitrag muss sichergestellt werden, dass die Behandlung dieser Abfallfraktionen weiterhin im Inland erfolgt und die Kosten der Recycler für die Behandlung gemäss Verursacherprinzip nach Art. 2 USG durch die Branchenorganisation gedeckt werden.

Dem Bund wird bei der Anerkennung und Aufsicht dieser Branchenorganisationen eine besondere und sehr wichtige Bedeutung zu kommen, damit hier keine Missbräuche stattfinden können.

<sup>4</sup> Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre Dienstleistungen anbieten. Diese Hersteller, Importeure und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen sind verpflichtet, der Branchenorganisation die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte zu melden.

#### *Art. 32a<sup>quater</sup> Vertretung im Inland*

Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen müssen für die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz eine Vertretung bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat. Sie melden ihre Vertretung bei der privaten Organisation (Art. 32a<sup>bis</sup>) oder der privaten Branchenorganisation (Art. 32a<sup>ter</sup>) an.

#### *Art. 32a<sup>quinquies</sup> Solidarische Haftung der Vertretung*

Die Vertretung nach Artikel 32a<sup>quater</sup> haftet für die Gebühr nach Artikel 32a<sup>bis</sup> beziehungsweise für den Beitrag nach Artikel 32a<sup>ter</sup> solidarisch.

#### *Art. 32a<sup>sexies</sup> Betreiber elektronischer Plattformen*

<sup>1</sup> Ermöglicht ein Betreiber elektronischer Plattformen das Inverkehrbringen von Produkten nach Artikel 32a<sup>bis</sup> oder Artikel 32a<sup>ter</sup>, indem er ausländische Online-Versandhandelsunternehmen mit Verbrauchern zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, ist er für Auskünfte und Informationen hinsichtlich der Gebühren- und Beitragspflichten gegenüber der privaten Organisation beziehungsweise der privaten Branchenorganisation verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Betreiber ist verpflichtet, die Nutzer seiner elektronischen Plattform über ihre Gebühren- und Beitragspflichten nach Artikel 32a<sup>bis</sup> und Artikel 32a<sup>ter</sup> zu informieren.

<sup>3</sup> Als Betreiber elektronischer Plattformen gilt, wer eine Plattform nach Artikel 20a des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG)<sup>2</sup> betreibt.

#### *Art. 32a<sup>septies</sup> Administrative Massnahmen*

<sup>1</sup> Das BAFU kann gegen Gebühren- oder Beitragspflichtige administrative Massnahmen verfügen, wenn diese ihren Pflichten nach den Artikeln 32a<sup>bis</sup> – 32a<sup>quinquies</sup> nicht nachkommen.

<sup>2</sup> Das BAFU kann die folgenden administrativen Massnahmen verfügen:

- a. die Veröffentlichung der Namen oder Firmen der Gebühren- oder Beitragspflichtigen;
- b. ein Einfuhrverbot für deren Produkte;
- c. die Rücksendung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte;
- d. die Versteigerung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte;
- e. die unentgeltliche Übergabe der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte an eine gemeinnützige Organisation.



<sup>3</sup> Der Erlös aus der Versteigerung nach Absatz 2 Buchstabe d wird nach Abzug der Aufwendungen der privaten Organisation nach Artikel 32a<sup>bis</sup> respektive der privaten Branchenorganisation nach Artikel 32a<sup>ter</sup> für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle zugewiesen.

<sup>4</sup> Das BAFU kann die Namen oder Firmen der Betreiber elektronischer Plattformen veröffentlichen, die ihren Pflichten nach Art. 32a<sup>sexies</sup> nicht nachkommen.

<sup>5</sup> Es hört die Gebühren- und Beitragspflichtigen und die Betreiber elektronischer Plattformen vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an.

Wir begrüssen, dass über diese Bestimmungen zukünftig sog. Trittbrettfahrer reguliert werden können.

*Gliederungstitel vor Artikel 35d*

### **7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung**

*Gliederungstitel vor Artikel 35e*

### **2. Abschnitt: Anbau, Abbau und Herstellung von Holz und Holzzeugnissen sowie weiteren Rohstoffen und Produkten**

*Gliederungstitel vor Artikel 35i*

### **3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen**

*Art. 35i*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:

- a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit;
- b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und
- c. die Kennzeichnung und Information.

<sup>2</sup> Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.

*Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rügger, Wobmann)*

*streichen*

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

*Gliederungstitel vor Artikel 35j*

### **4. Abschnitt: Ressourcenschonendes Bauen**

*Art. 35j*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;
- b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe;
- c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

Antrag zur Änderung:

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe **und Ersatzbaustoffen aus Recyclingprozessen**;

EOS (Elektroofenschlacke) als wertvoller mineralischer Ersatzbaustoff aus dem Produktionsprozess der Stahlwerke muss ebenso als „rückgewonnener Baustoff“ zugelassen sein.

*Minderheit (Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüeegger, Vincenz, Wobmann)*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke, mit Ausnahme der Staudämme, verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über: ...

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

<sup>2</sup> Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.

*Minderheit (Rüeegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann)*

<sup>2</sup> streichen

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.

*Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Paganini, Page, Rüeegger, Vincenz, Wobmann)*

<sup>3</sup> streichen

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

*Art. 41 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a<sup>bis</sup>–32a<sup>septies</sup> (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.

*Art. 41a Abs. 4*

<sup>4</sup> Beim Erlass der Ausführungsvorschriften berücksichtigen sie bereits ergriffene freiwillige Massnahmen von Unternehmen, sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen wie das Ausführungsrecht.

Wir begrüssen, dass die bereits ergriffenen freiwilligen Massnahmen ausdrücklich berücksichtigt werden müssen.

*Art. 48a Pilotprojekte*

Der Bundesrat kann für die Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.

*Art. 49 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.

<sup>3</sup> Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Alle fünf Jahre beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

Wir begrüssen die Möglichkeit zu Förderaktivitäten durch den Bund, insbesondere im Bereich von Aus- und Weiterbildung, aber auch für innovative Pilotprojekte und Anlagen bzw. Verfahren.

Wichtig ist, dass keine Marktverzerrungen erfolgen und durch diese Förderungen keine Konkurrenzierung der Wirtschaft stattfindet.

*Art. 49a Information, Beratung und Plattformen*

<sup>1</sup> Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für:

- a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;
- b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Wir begrüssen diese Unterstützungsmöglichkeit des Bundes.

Wichtig ist, dass keine Marktverzerrungen erfolgen und durch diese Förderungen keine Konkurrenzierung der Wirtschaft stattfindet.

*Art. 60 Abs. 1 Bst. s*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

s. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs. 1).

*Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 4*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 31b Abs. 3, 32a<sup>bis</sup>, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1-4);
- j. Vorschriften über das ressourcenschonende Bauen verletzt (Art. 35j Abs. 1);

<sup>4</sup> Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).

*Minderheit (Graber, Egger Mike, Imark, Rüeegger, Wobmann)*

<sup>4</sup> streichen

### Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

## II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019<sup>3</sup>**

*Art. 30 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.

*Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüeegger, Wobmann)*

### **2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009<sup>4</sup>**

*Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12*

<sup>2</sup> Von der Steuer sind befreit:

- 12. die Lieferung von rückgewonnenen Baustoffen undgebrauchten Bauteilen.

### **3. Energiegesetz vom 30. September 2016<sup>5</sup>**

*Art. 45 Abs. 3 Bst. e*

<sup>3</sup> Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

*Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüeegger, Wobmann)*

*e. streichen*

### Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.